

## Krankheit und Unterrichtsbefreiung

### Telefonische Krankmeldung

- Eltern sollen ihre Kinder im Krankheitsfall noch am selben Tag entschuldigen (möglichst erst ab 7:30 Uhr, da das Sekretariat erst ab dann besetzt ist). Telefonnummer: 05164/2384.

### Schriftliche Krankmeldung

- Zusätzlich zu der sofortigen telefonischen Entschuldigung ist eine schriftliche Entschuldigung erforderlich. Dafür können Sie die Vordrucke im Schulplaner nutzen, aber auch handschriftliche Entschuldigungen sind möglich. Entschuldigungen enthalten den Grund und die Dauer des Fehlens.
- Die schriftliche Entschuldigung muss spätestens am dritten Versäumnistag vorgelegt werden, unabhängig davon, ob Ihr Kind dann wieder zur Schule geht oder nicht.
- Die Entgegennahme erfolgt durch den Klassenlehrer. Es ist aber auch möglich, die Entschuldigung im Sekretariat oder bei einem Fachlehrer abzugeben, der diese dann an den Klassenlehrer weiterleitet.

### Fehlende Entschuldigungen

- Wird die schriftliche Entschuldigung nicht rechtzeitig abgegeben, kann die Fehlzeit als unentschuldig angesehen werden.
- Unentschuldigte Fehltage werden dem Heidekreis gemeldet, der nach spätestens fünf unentschuldigten Fehltagen ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einleitet.
- Die Leistung (Mitarbeit im Unterricht, versäumte Klassenarbeiten) werden an unentschuldigten Fehltagen mit ungenügend bewertet.

### Unterrichtsbefreiung

- Wenn Schüler beurlaubt werden sollen, muss vorher ein Antrag auf Unterrichtsbefreiung gestellt werden. Dies gilt z. B. bei der Teilnahme an einer Familienfeier. Die Schule legt großen Wert darauf, dass die Befreiung vorher beantragt wird. Eine nachträgliche Information ist nicht ausreichend.
- Die Entscheidung bei eintägigen Befreiungen trifft der Klassenlehrer. Bei mehrtägigen Befreiungen und im unmittelbaren Zusammenhang mit Schulferien entscheidet der Schulleiter.
- Der Antrag wird immer, so früh wie möglich, beim Klassenlehrer abgegeben. Dieser leitet den Antrag ggf. an den Schulleiter weiter.
- Die Eltern erhalten eine schriftliche Zu- oder Absage.
- Verlängerungen der Unterrichtsbefreiung sind grundsätzlich nicht möglich. Wird der genehmigte Beurlaubungszeitraum überschritten, gelten die Fehltage als unentschuldig, mit allen o.g. Konsequenzen.
- Wenn keine Befreiung vorliegt und ein Kind trotzdem dem Unterricht fernbleibt, kann dies als unentschuldigtes Fehlen angesehen werden.